

25. Genügt bei der Gesamtvertretung schon das Verschulden eines der Vertreter, um eine Haftung der vertretenen juristischen Person aus vertraglichem Verschulden zu begründen?

BGB. §§ 31, 166, 278.

VL Zivilsenat. Urtr. v. 30. Januar 1925 i. S. Milchverforgungs-Gesellschaft R. (Rl.) w. Molkereigenossenschaft Th. (Befl.). VI 301/24.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat am 10. März 1922 mit der Beklagten einen Milchlieferungsvertrag geschlossen, durch den die Beklagte sich verpflichtete, ihr die gesamte überschüssige Milch, mindestens aber 2800 l täglich zu liefern.

Die Beklagte hat von Mitte August 1923 die Milchlieferung eingestellt. Sie behauptet, am 15. Dezember 1922 den Vertrag durch ihr dazu beauftragtes Vorstandsmitglied G. gekündigt zu haben. Ihr Vorstand bestand aus mehreren Mitgliedern, von denen mindestens je zwei nur zusammen vertretungsberechtigt waren. Die Klägerin bestreitet die Kündigung und verlangt wegen schuldhafter Nichterfüllung des Vertrags von der Beklagten die Zahlung einer im Vertrag vereinbarten Vertragsstrafe. Die Beklagte hält sich zu deren Zahlung u. a. auch darum nicht für verpflichtet, weil sie nach dem

Bericht des H. an die Kündigung habe glauben können und deshalb nicht schuldhaft die Erfüllung unterlassen habe. Das Landgericht hat die Entscheidung von einem Eide des gesetzlichen Vertreters der Klägerin abhängig gemacht. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Rechtsirrig sind die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die schuldhafte Nichterfüllung der Beklagten verneint. Ihm kann zugegeben werden, daß, wenn die Beklagte des Glaubens sein konnte, der Vertrag sei ordnungsmäßig gekündigt, ein Verschulden ihrerseits ausgeschlossen sein würde. Aber dieser Glaube wurde nicht dadurch hergestellt, daß das Vorstandsmitglied H. den anderen Vorstandsmitgliedern berichtete, daß er gekündigt habe. Denn wenn dies nicht richtig gewesen ist und H. selber auch das Vorliegen einer Kündigung ohne Verschulden nicht annehmen konnte, so stand schon sein Verschulden der Beklagten entgegen. Es ist verfehlt, ihn dabei in Gegensatz zu dem „Vorstand als solchen“ zu bringen. Sollte er damit als Beauftragter des Vorstandes von diesem unterschieden sein, so bleibt zu berücksichtigen, daß H. die Kenntnis, die er als Beauftragter des Vorstandes gewonnen hat oder hätte gewinnen müssen, auch in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied gehabt hat oder hätte haben müssen. Wenn er aber dem Gesamtvorstand gegenübergestellt sein sollte und das Berufungsgericht etwa davon ausgegangen ist, daß die Beklagte nur dann für die Nichterfüllung des Vertrags einzustehen hat, wenn die sämtlichen Vorstandsmitglieder oder mindestens die vertretungsberechtigte Zahl derselben ein Verschulden gezeigt haben, so liegt in letzterem ein Rechtsirrtum. Denn auch bei der Gesamtvertretung genügt schon das Verschulden eines Vertreters, um eine Haftung der vertretenen juristischen Person zu begründen. Dies ist für die Verbindlichkeiten aus unerlaubter Handlung vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden (RGZ. Bd. 57 S. 94, Bd. 74 S. 257, Bd. 78 S. 353), muß in gleicher Weise aber auch für die Haftung aus vertraglichem Verschulden gelten. Die Grundsätze über die Wirksamkeit und rechtlichen Folgen einer Willenserklärung im Falle der Gesamtvertretung dürfen auf die Haftung für ein Verschulden des Vertreters bei der Erfüllung des Vertrags nicht ausgedehnt werden. Dies verbietet sich schon darum, weil dort,

wo es sich um Willenserklärungen handelt, der Vertragsgegner zwar in der Lage ist, auf die Erfüllung der sich aus der Gesamtvertretung ergebenden Rechtsbedingungen Bedacht zu nehmen, dagegen nicht darauf Einfluß hat, daß sich die berufene Zahl der Gesamtvertreter auch bei der Erfüllung des Vertrags betätigt, oder gar darauf hinwirken kann, daß das die Haftung begründende Verschulden an der Nichterfüllung des Vertrags bei allen Gesamtvertretern zu verzeichnen ist. In diesen Fällen kommen überhaupt nur tatsächliche Vorgänge in Betracht, für welche die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht keine Rolle spielt (Recht 1918 Nr. 960). Maßgebend ist allein das Verhältnis zum Geschäftsherrn bei der Verrichtung. Aus diesem aber ergibt sich auch die Haftung für das Verschulden eines von mehreren Vorstandsmitgliedern bei der Vertragserfüllung, gleichviel ob sie aus § 31 oder aus § 278 BGB. hergeleitet wird. Deshalb muß sich die Beklagte, soweit das Verschulden an der Nichterfüllung des Vertrags durch die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis eines einzelnen Vorstandsmitglieds von der Nichtkündigung des Vertrags vermittelt wird, diese auch enthalten lassen.